

Einfache Anfrage Baumgartner-Flawil vom 3. Februar 2014

Unterschiedliche Umsetzung bei der Integrativen Schulform (ISF) mit individuellen Lernzielen (ILZ) in der Volksschule

Schriftliche Antwort der Regierung vom 27. Mai 2014

Daniel Baumgartner-Flawil erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 3. Februar 2014 nach dem Umgang mit der integrativen Schulform (ISF) und mit individuellen Lernzielen auf der Volksschulstufe im Kanton St.Gallen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Erziehungsrat und Regierung haben die fördernden Massnahmen im Jahr 2006 in ein Gesamtkonzept eingebunden. Dieses Gesamtkonzept basiert auf der primär selbst verantworteten Qualitätssteuerung und Qualitätsentwicklung der Gemeinden als Trägerinnen der öffentlichen Volksschule und damit auch der niederschweligen Sonderpädagogik. Jeder Schulträger erstellt ein lokales Förderkonzept, welches das sonderpädagogische Angebot, die Verantwortlichkeiten und die Qualitätsentwicklung regelt. Mit dem Gesamtkonzept wurde die schulische Heilpädagogik als integrierte schulische Förderung (ISF), d.h. begleitende schulische Heilpädagogik in der Regelklasse, definitiv zugelassen. Im Rahmen der integrierten schulischen Förderung werden Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf zusätzlich zum Unterricht gefördert. Die Förderung ist breit ausgerichtet und umfasst auch verschiedene Elemente der Therapien.

Im Rahmen der sonderpädagogischen Massnahmen können die Stufenlernziele in einem oder mehreren Fächern individuell angepasst werden. Schülerinnen und Schüler mit individuellen Lernzielen besuchen den Klassenunterricht oder den Unterricht im Rahmen der angeordneten sonderpädagogischen Massnahme (z.B. ISF, Legasthenietherapie). Individuelle Lernziele werden dann gesetzt, wenn weder die erhöhten Anforderungen (Notenbereich zwischen 5 und 6), die Grundanforderungen (Notenbereich zwischen 4 und 5) noch die reduzierten Anforderungen (Notenbereich zwischen 3 und 4) erreicht werden. Sie werden vom Schulrat oder der delegierten Stelle auf Antrag verfügt.

Der Kantonsrat hat mit dem am 18. September 2013 erlassenen XIV. Nachtrag zum Volksschulgesetz die rechtliche Grundlage zur künftigen Ausgestaltung der Sonderpädagogik im Kanton St.Gallen geschaffen. Mit dem darauf basierenden Sonderpädagogik-Konzept, dessen Erlass voraussichtlich auf den 1. Januar 2015 erfolgt, wird die künftige Sonderpädagogik in den Regel- und Sonderschulen konkretisiert. Dies betrifft auch die Funktion der zentralen Abklärungsstelle (Schulpsychologische Dienste). Sie soll grundsätzlich bei einem in Frage stehenden Besuch einer Kleinklasse oder Sonderschule beigezogen werden. Schulinterne Massnahmen sollen unabhängig von der voraussichtlichen oder effektiven Dauer in der alleinigen Verantwortung der Schulträger eingeleitet werden. Von diesem Grundsatz ist in Art. 36bis Abs. 2 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1; abgekürzt VSG) eine Ausnahme vorgesehen: Der Erziehungsrat kann vorschreiben, dass der Schulrat das Gutachten der zentralen Abklärungsstelle einholt, bevor er individuelle Lernziele oder die Befreiung von Lehrplaninhalten verfügt. Das Obligatorium kann insbesondere bei der Dispensation von ganzen Unterrichtsbereichen, z.B. einer Fremdsprache, Sinn machen. Auf dieser Ebene ist abzuwägen, ob dem Kind – damit es während der Volksschule bestehen kann – gleichzeitig die weiteren Bildungschancen nach der

Volksschule geschmälert würden. Bei dieser Abwägung stellt die Fachmeinung der Abklärungsstelle eine wichtige Unterstützung der für die Massnahme zuständigen Schulorgane dar.

Das Sonderpädagogik-Konzept befindet sich zurzeit in der Vernehmlassung bis Ende September 2014. In der Folge wird es durch den Erziehungsrat erlassen und durch die Regierung genehmigt. Die nachfolgenden Antworten orientieren sich an der Vernehmlassungsfassung des Sonderpädagogik-Konzepts.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Individuelle Lernziele sind im Grundsatz in sämtlichen Fächern möglich, die der Lehrplan vorschreibt. In der Regel werden individuelle Lernziele in Fächern verfügt, die für die Promotion wirksam sind.
2. In der Volksschule des Kantons St.Gallen orientiert sich der Status von Schülerinnen und Schülern ausschliesslich am pädagogischen Unterrichtsort. Der Status einer Kleinklassenschülerin oder eines Kleinklassenschülers bleibt somit jenen Kindern und Jugendlichen vorbehalten, für welche der Besuch einer Kleinklasse rechtlich verfügt worden ist. Kinder und Jugendliche, die eine Regelschule besuchen, gelten ausnahmslos – ungeachtet des Ausmasses ihres besonderen Bildungsbedarfs und unabhängig von der Anzahl verfügbarer individueller Lernziele – als Regelschülerinnen oder -schüler.
3. Individuelle Lernziele werden im Zeugnis eingetragen und können den Bildungsweg massgebend beeinflussen. Sie gehen einher mit einer unterrichtsergänzenden, sonderpädagogischen Massnahme zur Unterstützung bei auftretenden Schwierigkeiten. Das Sonderpädagogik-Konzept sieht daher bei der Verfügung von individuellen Lernzielen und der Befreiung von umfassenden Lehrplaninhalten generell den Beizug des Schulpsychologischen Dienstes vor. Davon ausgenommen sind unter zeitlichen Aspekten individuelle Lernziele, die längstens für ein Jahr verfügt werden.
4. Individuelle Lernziele werden durch die Schulbehörde (oder die nach kommunalem Recht delegierte Instanz) auf Antrag des Schulpsychologischen Dienstes verfügt. Die zuständige Stelle ist zwar nicht formell an die Beurteilung des Schulpsychologischen Dienstes, die den Stellenwert eines Gutachtens hat, gebunden; die Beurteilung ist zwar grundsätzlich obligatorisch einzuholen, nicht aber obligatorisch zu befolgen. Materiell vermag die zuständige Stelle indessen vom Antrag des Schulpsychologischen Dienstes nur abzuweichen, wenn sie das Abweichen schlüssig begründen kann, was mit Blick auf die fachliche Professionalität nicht leichthin der Fall ist. Eine Diskrepanz zwischen der Schlussfolgerung der Behörde und der Schlussfolgerung des Schulpsychologischen Dienstes kann im Rekursverfahren thematisiert und geprüft werden. Rekursinstanz ist die Rekursstelle Volksschule (Art. 129 Bst. g VSG).
5. Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf haben ein Recht auf ein angemessenes sonderpädagogisches Angebot. Ein besonderer Bildungsbedarf liegt vor bei Schülerinnen und Schülern, die dem Lehrplan der Regelschule ohne zusätzliche Unterstützung nachweislich nicht, nicht mehr oder nur teilweise folgen können, oder in Situationen, in denen bei Kindern und Jugendlichen nachweislich grosse Schwierigkeiten in der Sozialkompetenz sowie im Lern- oder Leistungsvermögen festgestellt werden. Massgebend für das Feststellen des besonderen Bildungsbedarfs sind nicht die individuellen Lernziele, sondern die persönlichen Merkmale und Besonderheiten auf der Ebene der individuellen Kompetenz- und Entwicklungsbereiche. Diese basieren auf den Bereichen «Aktivitäten und Partizipation» der internationalen Klassifikation der «Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit» (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) aus dem Jahr 2001.

Je nach Ausprägung des besonderen Bildungsbedarfs gelangen unterschiedliche sonderpädagogische Massnahmen zur Anwendung. Diese sind auf die spezifischen Erfordernisse ausgerichtet und können in ihrer Art und Intensität unterschiedlich ausgestaltet sein. In der Regelschule umfassen die Massnahmen u.a. verschiedene Therapie-Formen, integrierte schulische Förderung ISF oder die Beschulung in Kleinklassen. Das sonderpädagogisch tätige Fachpersonal verfügt in der Regel über ein für die Massnahmen erforderliches fachspezifisches Diplom.

6. Das bestehende Konzept über die fördernden Massnahmen aus dem Jahr 2006 unterscheidet nicht zwischen einem heilpädagogischen Förderbedarf und einem besonderen Förderbedarf. Das künftige Sonderpädagogik-Konzept verzichtet ebenfalls auf eine Unterscheidung. Ausschlaggebend für die Wahl respektive Durchführung einer sonderpädagogischen Massnahme sind einerseits die unterschiedlichen individuellen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen und andererseits das Unterstützungspotenzial des Umfeldes (Familie und Schule).